

Satzung der „Großen Ochtendunger Karnevalsgesellschaft (GOK) e.V.

Fassung vom 25.01.1966, geändert am 13.10.1990,
Neu gefasst am 26.11.1997,
geändert am 02.10.2003
zuletzt geändert am

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Große Ochtendunger Karnevalsgesellschaft e.V.**“, abgekürzt GOK e.V.. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Er hat seinen Sitz in Ochtendung.

§ 2 Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Aufgabe des Vereins ist es, als Dachorganisation Ochtendunger Karnevalsvereine die Ausgestaltung, Förderung und Pflege des heimischen Karnevals zu übernehmen und zu koordinieren. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Kappensitzungen und des Veilchendienstagszuges. Ferner führt der Verein zu diesem Zwecke auch sonstige, zur Erreichung der Ziele geeignete Veranstaltungen durch, die mit dem Karneval in Zusammenhang stehen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitgliedsvereine können zur Durchführung satzungsmäßiger Zwecke Zuwendungen erhalten.

§ 5 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwei Arten von Mitgliedschaften

1. Aktive Mitglieder sind Vereine (Mitgliedsvereine) und natürliche Personen, die Mitglied eines Mitgliedsvereins sein müssen. Sie sind verpflichtet, zur Erfüllung des in § 2 bezeichneten Satzungszweckes Arbeitsleistung zu erbringen.

2. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben und den Zweck des Vereins ideell und finanziell unterstützen.

§ 7 Präsidium (Vorstand)

Das geschäftsführende Präsidium ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und besteht aus

- Präsident(in)
- Vizepräsident(in)
- 1. Kassierer(in)
- 2. Kassierer(in)
- Schriftführer(in)

- Zum erweiterten Präsidium (Vorstand) gehören:

Die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine. Sie werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

Aufgabe des Präsidiums ist die Regelung aller den Verein betreffenden Fragen soweit bestimmte Aufgaben nicht der Mitgliederversammlung obliegen oder durch Beschluss des Präsidiums an Ausschüsse übertragen werden.

Präsident(in), Vizepräsident(in), 1. Kassierer(in), 2. Kassierer(in) und 1. Schriftführer(in) führen die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, darunter der Präsident oder Vizepräsident vertreten. Mitglieder des Präsidiums können nur aktive Mitglieder werden.

Die Mitgliedschaft im Präsidium beginnt nach erfolgter Wahl und endet bei Austritt bzw. Ausschluss aus einem Mitgliedsverein bzw. bei freiwilligem Rücktritt.

§ 8 Präsidiumswahl

Die Mitglieder des Präsidiums (Vorstand) gem. § 7, Ziffer 1 – 5 dieser Satzung werden aus der Mitgliederversammlung des Vereins direkt gewählt. Nicht Anwesende sind wählbar. Es sollen im Präsidium nach Möglichkeit alle Mitgliedsvereine vertreten sein.

Die Mitglieder des Präsidiums gem. § 7, Ziffer 6 dieser Satzung sind geborene Mitglieder.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

Bei der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin liegt die Wahlleitung in der Hand eines besonders bestimmten Wahlleiters. Die Wahl der übrigen Vorstands- bzw. Präsidiumsmitglieder leitet der Präsident.

§ 9 Wahlperiode

Die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidiumsmitglieder erfolgt jeweils auf die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlperiode von Präsident, Kassierer verläuft um zwei Jahre versetzt zu der von Vizepräsident, 2. Kassierer(in) und Schriftführer. Scheiden im Laufe einer Wahlperiode einzelne Präsidiumsmitglieder aus, erfolgt Nachwahl.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Präsidiumssitzungen; Einladung; Tagesordnung; Beschlussfassung

Der Präsident / die Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung der 1. Schriftführer / die 1. Schriftführerin, hat bei Bedarf zu Präsidiumssitzungen einzuladen. Er / sie ist verpflichtet, mindestens vor der ersten öffentlichen Veranstaltung im Jahr und vor der Mitgliederversammlung eine Präsidiumssitzung abzuhalten.

Außerdem hat er / sie zu einer solchen einzuladen, wenn diese von mehr als der Hälfte der Präsidiumsmitglieder verlangt wird.

Die Einladung soll rechtzeitig, spätestens aber 4 Tage vor der Sitzung zugestellt werden, nach Möglichkeit unter Angabe der Tagesordnung. Ist die Tagesordnung bei der Einladung nicht mitgeteilt worden, ist sie vom Präsidenten bei Sitzungsbeginn bekannt zu geben.

Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu beantragen. Während der Sitzung eingebrachte Punkte zur Tagesordnung können nur mit der Genehmigung der Mehrheit des Präsidiums beraten werden.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 12 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr hat mindestens eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Zu ihr wird vom Präsidium mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.

Die Einladung erfolgt für Mitglieder, die ihren Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Maifeld haben, durch öffentliche Bekanntmachung in der „Heimat- und Bürgerzeitung – Maifelder Nachrichten – Wochenzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Maifeld“.

Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Maifeld haben, erhalten eine schriftliche Einladung mit einfachem Brief.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Dringlichkeitsanträge von Mitgliedsvereinen können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden aktiven Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
2. Entlastung des Präsidiums
3. Wahl und Abwahl des Präsidiums
4. Aufnahme von Vereinen zu aktiven Mitgliedern
5. Ausschluss von Mitgliedern
6. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen

7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Beratung und Beschlussfassung bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
11. Aussprechen von Empfehlungen gegenüber dem Präsidium
12. Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Einzelumfang von mehr als 7.500,-- €
13. Sonstige, sich aus der Tagesordnung ergebende Entscheidungen

Stimmrecht haben die aktiven Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Beiträge

Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

§ 14 Niederschriften

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Präsidiumssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter bzw. vom Leiter der Präsidiumssitzung zu unterschreiben. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 15 Ausschüsse

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können Ausschüsse bestellt werden. Die Ausschussmitglieder werden vom Präsidium bestellt. Die Aufgaben der Ausschüsse werden vom Präsidium in jedem Fall genau festgelegt. Die Ausschüsse haben sich an die Richtlinien des Präsidiums zu halten.

§ 16 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der aktiven oder fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an das Präsidium zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag von rechtsfähigen Vereinen, die aktives Mitglied werden wollen, entscheidet die Mitgliederversammlung nach freiem Ermessen. Über den Aufnahmeantrag fördernder Mitglieder sowie aktiver Mitglieder, die natürliche Person und Mitglied eines Mitgliedvereins sind, entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliedsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung der Mitgliederversammlung muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

§ 17 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins zu prüfen, wobei den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

§ 18 Auflösung

Der Verein kann nur mit Zustimmung von 4/5 aller aktiven Mitglieder aufgelöst werden. Das Vermögen erhält die Ortsgemeinde Ochtendung zur treuhänderischen Verwaltung bis zur eventuellen Neugründung einer Gesellschaft oder eines Vereins mit der gleichen Zielsetzung, der ebenfalls als gemeinnützig vom Finanzamt anerkannt ist, längstens jedoch 10 Jahre. Danach ist das Vereinsvermögen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Im übrigen dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Übergangsregelung

Die Wahlperiode des im Jahre 2003 zu wählenden Präsidenten und Kassierers endet im Jahre 2005.